

Satzung

des

Förderverein Theresianum Mainz e.V.

beschlossen in der Gründungsversammlung
vom 7. Oktober 1980

geändert in der Mitgliederversammlung
vom 12. Februar 2008

geändert in der Mitgliederversammlung
vom 6. Februar 2014

geändert in der Mitgliederversammlung
vom 22. März 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Theresianum Mainz“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung des Gymnasium Theresianum in Mainz verwirklicht. Ein Rechtsanspruch der Schule oder ihres Trägers wird dadurch nicht begründet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Theresianum Stiftung & Alumni mit Sitz in Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab

Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus insgesamt acht Personen, nämlich:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schullelternsprecher des Gymnasium Theresianum in Mainz, sowie
 - f) drei weiteren Mitgliedern.
3. Mit Ausnahme des Schullelternsprechers oder seines Vertreters gem. § 7 Abs. 5 werden alle Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
4. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder des Vereins sein.
5. Die Vorstandsmitgliedschaft des Schullelternsprechers endet mit dem Ende seines Amtes als Schullelternsprecher. Auf Wunsch des Schullelternsprechers kann der Schullelternbeirat ein anderes Mitglied aus seiner Mitte als ständigen Vertreter in den Vorstand entsenden. Die Amtszeit des ständigen Vertreters endet mit der Wahl eines anderen ständigen Vertreters durch den Schullelternbeirat oder mit seinem Ausscheiden aus dem Schullelternbeirat.
6. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Die Vorstandsmitglieder beschließen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Besetzung der Vorstandsämter gem. § 7 Abs. 2 Buchstaben a) bis d). Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.
2. Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenwert von bis zu EUR 3.000,- ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
3. Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenwert über EUR 3.000,- ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung zählt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
5. Der Vorstand kann sich durch gemeinsamen Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.
6. Sofern erforderlich, kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Weg gefasst werden.
7. Der Schulleiter des Gymnasium Theresianum oder ein von ihm bestimmter Vertreter nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes geschäftsfähige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann der Ehegatte eines Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden, jedoch nur für jede Mitgliederversammlung gesondert.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und ihrer Vertreter, die für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Amtsperiode wiedergewählt werden können;
- f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- g) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Veröffentlichung in den Schulnachrichten oder per Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Im Falle der Veröffentlichung in den Schulnachrichten beginnt die Frist am Tage nach der Verteilung an die Schüler. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Enthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Anträge zur Satzungsänderung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Beschlüsse über Beiträge können vom 1.1.1981 an nur in einer Mitgliederversammlung, die spätestens im September stattfindet, mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr gefasst werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, benennt die Versammlung den Versammlungsleiter.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung oder Zweckänderung des Vereins eine solche von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Zweckänderung des Vereins kann die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wenn die erforderliche Mehrheit in der Mitgliederversammlung nicht erreicht wurde.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einladung erfolgte.

§ 14 Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen für die Erreichung der einzelnen Vereinszwecke werden durch den Vorstand eingesetzt. Ihre Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Mitglieder können mehreren Arbeitsgruppen angehören.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Theresianum Stiftung & Alumni mit Sitz in Mainz.
3. Die voranstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Mainz, den 22. März 2018